

BAND e.V. | Axel-Springer-Straße 52 | 10969 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14)98(2neu)**  
gel. VB zur öAnh am 23.9.2019 -  
Hinterbliebene entlasten  
18.09.2019

Bundesvereinigung der  
Arbeitsgemeinschaften  
Notärzte Deutschlands  
(BAND) e.V.

Axel-Springer-Straße 52  
10969 Berlin

Tel.: (0 30) 25 89 99 86  
Fax: (0 30) 89 04 91 51

[geschaeftsstelle@band-online.de](mailto:geschaeftsstelle@band-online.de)

Datum: 18.09.2019

## **Stellungnahme der Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaften der Notärzte BAND e.V. zum Antrag „Hinterbliebene entlasten – Totenscheine durch die gesetzliche Krankenkasse finanzieren“**

Notärztinnen und Notärzte kommen nicht selten in die Situation, den Tod eines Notfallpatienten feststellen zu müssen. Dies kann notwendig werden, wenn der Tod bereits vor Eintreffen des Notarztes/der Notärztin eingetreten ist, aber auch nach eingeleiteter und letztlich erfolgloser Behandlung am Notfallort oder auf dem Transport.

Das weitere Vorgehen des Notarztes/der Notärztin am Einsatzort ist nicht bundeseinheitlich geregelt. Feststellung des Todes, Ausstellung der Todesbescheinigung und vollständige Leichenschau sind anteilige Schritte eines administrativen Prozesses, deren Zuständigkeiten in den Leichenschau- und Bestattungsgesetzen der Bundesländer unterschiedlich festgelegt sind. Ärzte im Rettungseinsatz unterliegen in aller Regel nicht der Pflicht, die vollständige Leichenschau durchzuführen und die amtliche Todesbescheinigung auszustellen. Hier genügen in vielen Bundesländern die Feststellung des Todes, das Ausstellen einer vorläufigen Todesbescheinigung und die Veranlassung der endgültigen Leichenschau durch einen weiteren Arzt.

Die Frage der Abrechnung einer Todesbescheinigung stellt sich daher nur in den Fällen, wo der Notarzt/die Notärztin tatsächlich eine Leichenschau vornimmt und den Totenschein ausstellt. Dies ist z.B. nach der bayerischen Bestattungsverordnung der Fall, wenn der Notarzt/die Notärztin den Verstorbenen zuvor auch selbst behandelt hat, oder in allen Fällen, wo der Notarzt/die Notärztin die Möglichkeit findet, eine Todesbescheinigung freiwillig auszustellen, ohne die gleichzeitige Pflicht zur unverzüglichen Einsatzbereitschaft für nachfolgende Notfalleinsätze zu vernachlässigen.

In diesen Fällen handelt der Notarzt/die Notärztin nicht im rettungsdienstlichen/behördlichen Auftrag. Eine private Rechnungsstellung in eigener Zuständigkeit nach GOÄ an die Hinterbliebenen oder über den Bestatter ist prinzipiell möglich. Nach der ärztlichen (Muster-)Berufsordnung ist eine Honorarforderung für eine privatärztliche Leistung sogar verpflichtend. Lediglich Verwandten, Kolleginnen und Kollegen, deren Angehörigen und mittellosen Patientinnen und Patienten kann das Honorar ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Die Auffassungen der regionalen Behörden zur Abrechnung der Leichenschau durch Notärzte sind unterschiedlich. In einigen Fällen gab es Berichte und Rechtsstreitigkeiten über unrichtige Berechnung der Gebühren oder um unzulässige Pauschalgebühren. Angehörige sind in der Trauerphase zusätzlich durch die privatärztliche Abrechnung dieser Leistung belastet.

Die BAND begrüßt daher die Initiative zu einer Neuregelung der Vergütung für eine Leistung, die nicht zum eigentlichen Rettungseinsatz gehört und dennoch in vielen Fällen von Notärzten vorgenommen wird. Unser Vorschlag geht dahin, prinzipiell auch den Rettungsdiensteinsatz, in dessen Verlauf es zur Todesfeststellung kommt, als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) des Verstorbenen zu bewerten, unabhängig davon, ob der Todesfeststellung auch eine rettungsdienstliche Behandlung vorangeht oder der Tod bereits vor dem Eintreffen des Rettungsdienstes eingetreten ist. Die Todesfeststellung selbst sowie Leichenschau und Ausstellen des Totenscheins sollten zu den Leistungen der GKV gerechnet werden.

Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Notärztinnen und Notärzte und um diesen den Konflikt zwischen schnellstmöglicher Einsatzbereitschaft und sorgfältiger Leichenschau zu ersparen, sollte sich die Pflicht der Notärztinnen und Notärzte auf Todesfeststellung, vorläufige Todesbescheinigung und Veranlassung der endgültigen Leichenschau beschränken. Sofern die Vergütung über die gesetzlichen Krankenversicherungen erfolgen soll, bleibt zu klären, auf welchem Wege der einzelne Notarzt/die einzelne Notärztin das Honorar dort abrechnen kann.

Denkbar ist auch, dass die Leistung durch die Notärzte zukünftig in behördlichem Auftrag erfolgt und in angemessenem Umfang in die Gebühren des Rettungsdienstes eingerechnet wird. Dies ist auch deshalb sinnvoll, weil der Notarzt/die Notärztin für die Vornahme der Leistung auch Einrichtungen des Rettungsdienstes (Fahrzeug, Arbeitszeit) in Anspruch nimmt. Für Verstorbene, die nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind, muss ein analoger Weg gefunden werden.

Dr. Florian Reifferscheid, Dr. Peter Gretenkort, Prof. Dr. Jörg Beneker

für den Vorstand der BAND e.V